

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00550 vom 31. Oktober 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00550

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00550 du 31 octobre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00550 del 31 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Die 1969 geborene X.____ arbeitete ab dem 1. Februar 1990

im 100%-Pensum

bei der Z.____, ab 1. September 1990 als Rayonleiterin

und ab 1. September 1993 als stellvertretende Abteilungsleiterin (Urk. 10/7, Urk. 10/57).

Unter Hinweis auf eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit seit Februar 1998 wegen

Rückenbeschwerden mit Schmerzabstrahlung in das rechte Bein meldete sie sich am 9.

April 1999 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (Umstellung, Rente) an (

Urk. 10/1). Nach ersten Abklärungen zum medizinischen und erwerblichen Sachverhalt (

Urk. 10/9), und nachdem die Versicherte am 18. Oktober 1999 ihr erstes Kind geboren

hatte (Urk. 10/23 S. 1), holte die IV-Stelle das Gutachten von Dr. med. A.____, Facharzt

für Physikalische Medizin, Rheumatologie und Rehabilitation, vom 10. Februar 2001 (

Urk. 10/37) ein und veranlasste eine Abklärung der Einschränkung im Haushaltbereich (

Urk. 10/38), welche am 28. Juni 2001 vor Ort erfolgte (Urk. 10/42-43).

Davon ausgehend, dass die Versicherte als Gesunde weiterhin zu 100

% erwerbstätig wäre, sprach die IV-Stelle ihr mit Verfügung

vom 12. April 2002 ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.